

Reglement öffentliche Sicherheit (Änderung)

Die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2023 beschliesst

I.

Das Reglement öffentliche Sicherheit vom 30. November 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Wehrdienstersatzpflicht

¹ wie bisher

² Bei Bedarf und mit Bewilligung des Stabs können ausgebildete, in der Feuerwehr eingeteilte Personen freiwillig über das 52. Altersjahr hinaus bis maximal zum 60. Altersjahr aktiv Dienst leisten. Sie sind in Rechten und Pflichten den übrigen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt.

Art. 17 Sold und Entschädigungen

¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Kader (Jahresentschädigung)

wie bisher

Kernaufgaben der Feuerwehr

Übungssold pro Stunde	wie bisher
Einsatzsold pro Stunde	CHF 40.00

Nicht Kernaufgaben der Feuerwehr

Entschädigung pro Stunde	CHF 30.00
--------------------------	-----------

Spesen

Feuerwehrkommandant/in	wie bisher
Feuerwehr-Vizekommandant/in	CHF 750.00
Offiziere der Feuerwehr	wie bisher

² wie bisher

³ Übersteigt die Entschädigung für Kernaufgaben der Feuerwehr die steuerliche Freigrenze von CHF 5'000, wird auf dem die Freigrenze übersteigenden Betrag ein Zuschlag von 20% gewährt.

⁴ Die übrigen Bestimmungen zu den Entschädigungen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

⁵⁻⁶ aufgehoben

Art. 18 Entschädigungspflichtige Hilfeleistungen

¹ wie bisher

² Die Höhe der Verrechnung richtet sich nach den Feuerwehrweisungen der kantonalen Gebäudeversicherung.

II.

Diese Änderung tritt per 1. Juli 2023 in Kraft.

Rubigen, 1. Juni 2023

Einwohnergemeinde Rubigen

Daniel Ott Fröhlicher
Gemeindepräsident

Roland Schüpbach
Gemeindevorstand

